



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

[REDACTED]

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-6110

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Herr Wortha

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 11.01.2024

GESCHÄFTSZ. IFG-726/003 II#0215

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Ihre Bitte um Vermittlung mit dem BVerfG bei Ihrer Anfrage „Kopie der Datei mit der
Projektion der Datenbank“ [#290950]**

Sehr geehrte [REDACTED]

das BVerfG hat zu Ihrem Vermittlungsbegehren Stellung genommen und hält an der Gebührenankündigung fest. Inhaltlich verweist es auf die ausführliche mit Ihnen bereits ausgetauschte Korrespondenz.

Ergänzend weist das BVerfG darauf hin, dass beim Bundesverfassungsgericht bisher keine elektronische Aktenführung im Sinne des § 6 EGovG erfolge. Zudem handele es sich bei § 6 EGovG um eine „Soll-Regelung“. Dass bei voraussichtlich entstehenden Gebühren eine Postanschrift o.ä. angefordert werde, entspreche der Rechtsauffassung des BfDI. Das entsprechende Rundschreiben finden Sie hier:

<https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DokumenteBfDI/AccessForAll/2020/2019-zweites-Rundschreiben-anonym-pseudonym-IFG.html>

Vor meiner abschließenden Prüfung können Sie hierzu Stellung nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wortha



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.